

Statuten

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Entstehung, Name, Sitz

Die im Jahre 1919 gegründete und 1939 mit den «Öffentlichen Abendvorlesungen an der Universität Bern» vereinigte Volkshochschule ist unter dem Namen «Verein Volkshochschule für die Stadt und Region Bern» (vhsbe) ein Verein nach Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein nimmt als Einrichtung der Erwachsenenbildung einen öffentlichen Bildungsauftrag wahr. Er vermittelt allen bildungswilligen Erwachsenen qualitativ hochwertigen Unterricht zu angemessenen Preisen und fairen Bedingungen. Er gestaltet in aufklärerischer Absicht ein Programm, das in Kursen, Seminaren, Vorträgen, Führungen, Exkursionen und ähnlichen Veranstaltungen eine Vielfalt von Themen ausgewogen und kritisch behandelt.
- 2 Er fördert Erwachsene im deutschsprachigen Kantonsteil, die ihre Grundkompetenzen ausbauen wollen, mit entsprechenden Angeboten. Zudem bietet er Deutschkurse für Migrantinnen und Migranten an.
- 3 Der Verein arbeitet bei der Gestaltung und Durchführung seines Bildungsprogramms mit der Universität Bern, der Berner Fachhochschule, der Pädagogischen Hochschule, den Schulen der Sekundarstufe II und weiteren geeigneten Institutionen in allen Sachbereichen zusammen.
- 4 Der Verein arbeitet mit der Stadt Bern und den Gemeinden der Region Bern zusammen und unterstützt diese in ihren Weiterbildungsbestrebungen. Er kann spezifische Angebote für Gemeinden und andere Institutionen der öffentlichen Hand erbringen.
- 5 Der Verein kann Mitglied von Vereinigungen werden, die in der Richtung seines Zwecks tätig sind.

Art. 3 Neutralität, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig. Er ist gemeinnützig.

Art. 4 Finanzielle Mittel

1 Die Mittel des Vereins stammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gebühren der Teilnehmenden
- c) zweckgebundenen Rückstellungen und Reserven
- d) Beiträgen der öffentlichen Hand
- e) Zuwendungen Dritter.

2 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 5 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet sein Vermögen. Die Haftung der Mitglieder und der Vereinsorgane ist beschränkt auf einen Jahresbeitrag

Art. 6 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident mit der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter¹ zu zweien.

Art. 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 8 Mitgliederkategorien

1 Der Verein hat:

- a) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

2 Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die den Jahresbeitrag oder einen einmaligen Beitrag in der Höhe von 20 Jahresbeiträgen entrichten.

¹ Wo in diesen Statuten von Präsidentin oder Präsident bzw. Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter die Rede ist, sind Co-Besetzungen immer mit eingeschlossen.

- 3 Kollektivmitglieder sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die den Jahresbeitrag entrichten.
- 4 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Erwachsenenbildung und den Verein besonders verdient gemacht haben.

Art. 9 Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1 Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Nicht aufgenommene oder ausgeschlossene Mitglieder können den Beschluss innert 30 Tagen schriftlich bei der Mitgliederversammlung anfechten, die endgültig entscheidet.

2 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Ein austretendes Mitglied ist zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

Art. 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht nach den Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 2.
- 2 Die Einzelmitglieder erhalten bei allen Kursen des Vereins eine Ermässigung. Diese und weitere mit der Mitgliedschaft verbundene Vergünstigungen werden in der Kursankündigung veröffentlicht.
- 3 Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks.
- 4 Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte und Pflichten wie Mitglieder, sind jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 5 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Dritter Abschnitt: Organisation

1. Organe

Art. 11 Aufzählung der Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Fachkommission Programm
- e) die Kontrollstelle.

2. Mitgliederversammlung

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Die Mitgliederversammlung bestimmt die grossen Linien der Vereinstätigkeit.
- 2 Der Mitgliederversammlung obliegen namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung von Protokollen der Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Leitbildes der vhsbe
 - c) Änderung der Statuten
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Vertretung der Kursleitenden
 - f) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
 - a) Wahl der Kontrollstelle
 - h) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
 - i) Genehmigung des Jahresberichtes
 - j) Erteilung der Entlastung an den Vorstand
 - k) Festlegen des Mitgliederbeitrages für das Folgejahr
 - I) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
 - m) Behandlung von Beschwerden gegen Nichtaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - n) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 13 Einberufung, Traktanden

- 1 Mitgliederversammlungen werden drei Wochen vor dem Sitzungstermin durch persönliche Einladung mit Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.
- 2 Jedes Mitglied kann bis zehn Tage vor der Versammlung schriftlich die Behandlung nicht traktandierte Geschäfte beantragen. Die Versammlung entscheidet bei der Genehmigung der Traktandenliste über das Eintreten auf ein solches Geschäft.
- 3 Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich, in der Regel vor dem 31. Mai, stattfinden.
- 4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - a) durch den Vorstand für wichtige, unaufschiebbare Entscheidungen
 - b) zur Auflösung des Vereins gemäss Artikel 21
 - c) auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder; in diesem Fall lädt der Vorstand die Versammlung innert 14 Tagen seit Antragstellung auf einen möglichst nahen Termin ein.

Art. 14 Leitung, Beschlussfassung, Protokoll

1 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Vorstandes geleitet.

- 2 Jedes anwesende Mitglied hat bei Wahlen oder Abstimmungen eine Stimme.
- 3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4 Die Versammlung beschliesst über Sachgeschäfte mit einfachem Mehr der offen abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 5 Auf Antrag eines Mitglieds kann geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen werden.
- 6 Die Verhandlungen der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

3. Vorstand

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Der Vorstand sichert den Betrieb und die Entwicklung der vhsbe. Er pflegt die Beziehungen zum Kanton, zur Stadt, zur Region und zu den Einrichtungen, mit denen die vhsbe zusammenarbeitet.
- 2 Er legt aufgrund des Leitbilds die Ziele der vhsbe für die kommenden vier Jahre fest. Er beschliesst jährlich den Tätigkeits- und Finanzplan und genehmigt den Voranschlag und zu Händen der Mitgliederversammlung die Rechnung.
- 3 Er genehmigt den Abschluss von Verträgen mit öffentlichen Gemeinwesen und mit Privaten.
- 4 Er stellt die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter an, beschliesst deren/dessen Stellenbeschreibung und beaufsichtigt die Tätigkeit der Geschäftsstelle. Er erlässt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung interne Reglemente.
- 5 Er kann Aufgaben und Befugnisse delegieren. Er bestellt die ihm notwendig erscheinenden Arbeitsgruppen und umschreibt deren Tätigkeit und Kompetenzen.
- 6 Er wählt die Fachkommission Programm.

Art. 16 Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung

- 1 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Mitarbeitende und Kursleitende der Volkshochschule Bern und deren Angehörige sind von der Wahl ausgeschlossen.
- 2 Die Mitglieder des Vorstands und der Präsident oder die Präsidentin werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

4 Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dozierenden an den Vorstandssitzungen teil, soweit sie oder er nicht persönlich betroffen sind.

Art. 17 Sitzungen

- 1 Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Seine Verhandlungen werden protokolliert. Für die Beschlussfassung gilt Artikel 14 Absatz 4 sinngemäss.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes beziehen Sitzungsgelder und können Spesen geltend machen.
- 4 Das Sekretariat des Vorstandes wird durch die Geschäftsstelle geführt.

4. Geschäftsleitung

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 2 Sie oder er leitet die Geschäftsstelle und sorgt dafür, dass die vhsbe kundenfreundlich, wirksam, rechtzeitig, wirtschaftlich und rechtmässig handelt.
- 3 Sie oder er stellt Mitarbeitende an, die sie oder ihn in der Erfüllung der Aufgaben unterstützen. Sie oder er bestimmt die Pflichten der Mitarbeitenden und stellt diese aufgrund von Stellenbeschrieben und -bewertungen an.
- 4 Sie oder er setzt die jährlichen Ziele und die im Rahmen des Voranschlages dafür einzusetzenden Mittel der vhsbe um.
- 5 Sie oder er vertritt die vhsbe in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten gegen aussen.
- 6 Sie oder er gestaltet nach Massgabe des Leitbilds und der Ziele sowie im Rahmen von Finanzplan und Voranschlag das Bildungsprogramm der vhsbe in abschliessender Verantwortung. Dabei sind die Beratungen der Fachkommission Programm und die Angebote verwandter Einrichtungen in der Region Bern zu berücksichtigen.
- 7 Sie oder er plant zu Händen des Vorstandes die Tätigkeit auf zwei bis vier Jahre.
- 8 Sie oder er legt dem Vorstand jährlich den Tätigkeitsbericht, die Rechnung und den Voranschlag vor.

5. Kontrollstelle

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

1 Die Kontrollstelle prüft das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Jahresrechnung und das Ergebnis ihrer Prüfung.

2 Sie wird auf die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

6. Fachkommission Programm

Art. 20 Aufgaben, Ziele und Zusammensetzung

1 Die Fachkommission Programm berät die Geschäftsleitung mit dem Ziel attraktive und zeitgemässe Bildungsveranstaltungen anzubieten.

2 Die Fachkommission Programm sorgt für eine optimale Vernetzung mit Kultur- und Bildungsanbietern von Stadt- und Region Bern. Die Hochschulen (Universität Bern, Berner Fachhochschule und Pädagogische Hochschule) stellen je mindestens ein Mitglied. 3 Für die Beschreibung der näheren Aufgaben, die Zusammensetzung, die Amtszeit, die Wahl der Mitglieder und alles Weitere erlässt der Vorstand der vhsbe ein Reglement.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 21 Auflösung des Vereins

1 Der Verein kann aufgelöst werden:

- a) wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person eingerichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat,
- b) wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

2 Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

3 Im Falle einer Auflösung müssen Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz zukommen.

4 Des Weiteren ist eine Fusion nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten treten unmittelbar nach Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.

Erklärung

Die vorliegenden Statuten wurden am 7. September 2021 von der Mitgliederversammlung angenommen.

Bern, 7. September 2021

Der Präsident Die Geschäftsleiterin

Andreas Zysset Katrin Schmidt